



## I. Der Zweck der Patentrechtlichen Arbeitskreise

1. Durch regelmäßige, zweimal jährlich stattfindende Arbeitstagen sollen die Mitglieder der Arbeitskreise Gelegenheit erhalten, über Entwicklungstendenzen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Praxis zu diskutieren. Stellungnahmen hierzu sollen erarbeitet und nutzbar gemacht, wichtige Entscheidungen mit Auswirkungen für die Praxis und wissenschaftliche Weiterentwicklungen sollen verarbeitet und Folgerungen hieraus gezogen werden.

Darüber hinaus sollen der geschlossene Teilnehmerkreis und die Kontinuität der Veranstaltungen eine fruchtbare Weiterentwicklung und Verarbeitung der verschiedenen unternehmensbezogenen Anforderungen ermöglichen. In den Patentrechtlichen Arbeitskreisen werden neben den Rechtsproblemen des nationalen und europäischen Patentrechts auch die Rechtsentwicklungen im sonstigen nationalen und internationalen Gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht behandelt.

Entsprechend der Bedeutung für die Praxis wird dem Arbeitnehmererfindungsrecht besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Regelmäßig behandelt werden das Gebrauchsmuster-, Design- und Markenrecht sowie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Umfasst sind auch Lizenz- und Kooperationsverträge sowie der Einfluss des Kartellrechts hierauf.

Wissenschaftliche Gründlichkeit bei der Stoffbehandlung soll gesicherte Erkenntnisse gewährleisten. Die Stoffauswahl soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragen. Daher steht jedem Teilnehmer einer Arbeitstagung das Recht zu, Themen von allgemeinem Interesse für die Behandlung bei der Arbeitstagung vorzuschlagen.

2. Die Wirksamkeit der Arbeitstagen soll durch die Prinzipien der Offenheit in der Diskussion, der Lauterkeit in der Argumentation und der Vertraulichkeit in der Behandlung betriebsinterner Vorgänge gefördert werden.
3. Ein ausführliches gedrucktes Tagungsprotokoll in elektronischer Form oder Buchform mit weiterführenden Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung soll die Auswertung der Tagungsergebnisse erleichtern. Vertrauliche betriebsinterne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden selbstverständlich nicht in das Protokoll aufgenommen.
4. Der persönliche Kontakt der Mitglieder untereinander auch außerhalb der Tagung soll einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch – unmittelbar oder über das Büro des Veranstalters – vor allem in Spezialfragen fördern. Dies zu erleichtern dient die Mitgliederliste, die in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht, allen Mitgliedern zur Verfügung steht.

## II. Rechtsform

Die seit Gründung der Patentrechtlichen Arbeitskreise im Jahre 1961 gewählte personenbezogene Ausrichtung auf den Veranstalter soll beibehalten werden. Dem Wunsch von Firmenvertretern folgend, soll eine vereinsrechtliche Bindung mit weiterreichenden Verpflichtungen nicht begründet werden. Träger der Veranstaltung ist Rechtsanwalt Jens Kunzmann, Mommsenstraße 111, 50935 Köln. Die Beitrittserklärung umfasst nur die Bereit-



schaft, für die Dauer der Beteiligung unter den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen an den Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen zu wollen und den unter I. genannten Zweck der Arbeitskreise zu fördern.

## III. Beitritt und Teilnahme an den Tagungen

1. Der gemäß Ziffer I. dieser Satzung angestrebte Zweck der Arbeitskreise, die gestraffte Programmgestaltung und die notwendige Aufrechterhaltung eines qualifizierten Tagungsniveaus zwingt zu einer personenbezogenen Ausrichtung der Teilnehmer.
2. Das Teilnahmerecht wird durch Vereinbarung mit dem Veranstalter begründet. Bei einer Aufnahme neuer Mitglieder wird, wie bisher, angestrebt, dass sich die Zahl der Teilnehmer in den Arbeitskreisen in angemessenen Grenzen hält und die Arbeitstagungen für eine Seminararbeit arbeitsfähig bleiben.
3. Als Mitglieder und damit Teilnahmeberechtigte bewerben können sich natürliche Personen, die in einem Industrieunternehmen oder Verband in Führungspositionen oder als praktizierender Patentanwalt tätig sind und Aufgaben wahrnehmen, die Kenntnisse und Erfahrungen im Gewerblichen Rechtsschutz erfordern.
4. Es können sich auch Unternehmen oder Verbände als Mitglieder bewerben, um für ihre Führungskräfte ein Teilnahmerecht zu erhalten. Hierbei ist/sind die Person(en), die ein Teilnahmerecht erhalten soll(en), ausdrücklich zu benennen.
5. Das Teilnahmerecht sowie seine Ausübung sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht übertragbar.

## IV. Tagungsteilnahme

1. Jeder Teilnahmeberechtigte erhält rechtzeitig vor jeder Arbeitstagung eine Einladung zur Teilnahme und die Anregung, Themenvorschläge für die Tagung zu übermitteln. Themenvorschläge können aber von jedem Mitglied auch unabhängig hiervon zwischen den Arbeitstagungen eingereicht werden.
2. Ist ein Teilnahmeberechtigter, der sich zu einer Arbeitstagung angemeldet hat, an dem Tagungstermin verhindert und teilt dies rechtzeitig dem Büro des Veranstalters mit, wird ihm auf Wunsch die Teilnahme an einem anderen Tagungstermin in dem laufenden Kalenderjahr ermöglicht, sofern dies im Einzelfall nicht zur Überfüllung dieses Arbeitskreises führen würde. Mit Zustimmung des Veranstalters ist eine auch eine Vertretung des verhinderten Teilnahmeberechtigten möglich.
3. Für die Teilnehmer an der Arbeitstagung wird grundsätzlich ein vergünstigtes Zimmerkontingent im Seminarhotel bereitgestellt. Dieses kann bis zum Ablauf der jeweils mitgeteilten Frist von einem Teilnehmer abgerufen werden; danach besteht kein Anspruch mehr auf den vergünstigten Zimmerpreis. Die Zimmerreservierungen nehmen die Teilnehmer eigenständig und auf



eigene Rechnung vor. Sämtliche Fristen und Kontaktdaten werden auf der Internetseite [www.patenkreis.de](http://www.patenkreis.de) veröffentlicht.

## V. Kosten

1. Für die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird eine Jahresgebühr erhoben; darin sind die Kosten für die gesamte Organisation der Arbeitskreise, die Einladungen, die Mitgliederliste, zwischenzeitliche Informationen sowie der Erhalt je eines Tagungsprotokolls – auch ohne Teilnahme an den jeweiligen Arbeitskreisen – enthalten. Diese Gebühr beträgt zurzeit € 100,00 (zuzüglich 19% USt.).

Die Aufforderung zur Zahlung der Jahresgebühr erfolgt jeweils zu Jahresbeginn. Die Zahlung ist bis zum 01. März des Jahres vorzunehmen. Für zusätzlich gewünschte Exemplare der Tagungsprotokolle wird zurzeit ein Preis von € 25,00 (zuzüglich 7% USt.) pro Exemplar berechnet.

2. Gehören den Patentrechtlichen Arbeitskreisen mehrere Angehörige eines Unternehmens als Teilnahmeberechtigte an, ist die Jahresgebühr insgesamt nur einmal zu entrichten.
3. Für die Teilnahme an der Arbeitstagung wird für jeden Teilnehmer eine Teilnahmegebühr in Höhe von zurzeit € 850,00 (zuzüglich 19% USt.) erhoben. Soweit die Möglichkeit einer Online-Teilnahme angeboten wird, beträgt die Teilnahmegebühr hierfür zurzeit € 550,00 (zuzüglich 19% USt.).

Die Aufforderung zur Zahlung wird mit der Teilnahmebestätigung versandt. Die Zahlung ist spätestens bis zum Tagungsbeginn zu leisten.

4. Muss ein Teilnahmeberechtigter seine Anmeldung für die Teilnahme an einer Arbeitstagung rückgängig machen, gilt Folgendes:  
Erfolgt die Absage weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, fällt eine pauschale Storno- & Ausfallgebühr in Höhe von 35% der Teilnahmegebühr an.  
Sollten durch die Hotelbuchung (Zimmer, Tagungspauschalen) und deren Stornierung Kosten oder Auslagen entstehen, trägt diese der stornierende Anmelder.
5. Pensionäre, die den Patentrechtlichen Arbeitskreisen mindestens 10 Jahre angehört haben, können ihre Teilnahmeberechtigung gegen Zahlung der Jahresgebühr aufrechterhalten. Sie zahlen, wenn sie nicht freiberuflich oder im Rahmen von Beratungsverträgen weiterhin tätig sind, für eine Tagungsteilnahme lediglich 50 % der üblichen Teilnahmegebühr. Ihnen stehen die Leistungen für ordentliche Teilnahmeberechtigte zu. Erforderlich ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Veranstalter.

## VI. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder den Veranstalter kann mit einer Frist von drei Monaten, jeweils zum Jahresende, in Textform erfolgen.